

23.06.95

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das
EG-Recht**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 44. Sitzung am
22. Juni 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)
- Drucksache 13/1753 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher
Bestimmungen an das EG-Recht
- Drucksache 13/668 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.07.95

Erster Durchgang: Drs. 5/95

Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Nachweis
der für ein Arbeitsverhältnis geltenden
wesentlichen Bedingungen
(Nachweisgesetz – NachwG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmer, die nicht

1. zur vorübergehenden Aushilfe oder einer anderen gelegentlichen Tätigkeit, deren Gesamtdauer 400 Stunden innerhalb eines Jahres nicht übersteigt, eingestellt werden oder
2. hauswirtschaftliche, erzieherische oder pflegerische Tätigkeiten in einem Familienhaushalt ausüben, wenn die Tätigkeit die Grenzen des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. die Bezeichnung oder allgemeine Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,

8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,

9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,

10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

(2) Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als einen Monat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, so muß die Niederschrift dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise ausgehändigt werden und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Dauer der im Ausland auszuübenden Tätigkeit,
2. die Währung, in der das Arbeitsentgelt ausbezahlt wird,
3. ein zusätzliches mit dem Auslandsaufenthalt verbundenes Arbeitsentgelt und damit verbundene zusätzliche Sachleistungen,
4. die vereinbarten Bedingungen für die Rückkehr des Arbeitnehmers.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 9 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden.

(4) Wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben enthält.

§ 3

Änderung der Angaben

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten.

§ 4

Übergangsvorschrift

Hat das Arbeitsverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift im Sinne des § 2 auszuhändigen. Soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.

§ 5

Unabhängbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), Artikel 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ ein Komma und die Worte „ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt wird,“ eingefügt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit.“

cc) In Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 9 bis 12 angefügt:

„9. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,

10. die vereinbarte Arbeitszeit,

11. der in allgemeiner Form gehaltene Hinweis auf die Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Leiharbeitsverhältnis anzuwenden sind,

12. die Angaben nach § 2 Abs. 2 des Nachweisgesetzes, wenn der Leiharbeitnehmer länger als einen Monat seine Arbeitsleistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen hat.“

b) In Satz 5 werden nach der Angabe „Satz 4“ die Worte „vor Beginn der Beschäftigung, bei einer Auslandstätigkeit des Leiharbeitnehmers spätestens vor der Abreise“ eingefügt.

c) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verleiher hat jede Änderung der Angaben nach Satz 2 in eine von ihm zu unterzeichnende Urkunde oder eine schriftliche Vereinbarung aufzunehmen, sie unverzüglich dem Leiharbeitnehmer mitzuteilen und eine Durchschrift ebenfalls drei Jahre lang aufzubewahren.“

2. In Artikel 6 wird nach § 3a folgender § 3b eingefügt:

„ § 3b

Übergangsvorschrift zum Gesetz

über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz)

Hat das Leiharbeitsverhältnis bereits am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen) bestanden, ist dem Leiharbeitnehmer auf sein Verlangen eine Urkunde oder eine schriftliche Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 § 11 Abs. 1 unverzüglich auszuhändigen, es sei denn, eine früher ausgestellte Urkunde oder eine schriftliche Vereinbarung enthalten alle nach Artikel 1 § 11 Abs. 1 erforderlichen Angaben.“

Artikel 3

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die einleitenden Worte „Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über“ werden durch die Worte „In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen“ ersetzt.

2. In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Branchenvereinbarungen, die auf das Berufsbildungsverhältnis anzuwenden sind.“

Artikel 4

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 67 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die einleitenden Worte „Der Heuerschein muß Angaben enthalten insbesondere über“ werden durch die Worte „In den Heuerschein sind mindestens aufzunehmen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden vor den Worten „Vor- und Zunamen“ die Worte „Name und Anschrift des Reeders,“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Schiffs“ ein Semikolon und die Worte „soll das Besatzungsmitglied nur auf diesem Schiff zum Schiffsdienst verpflichtet sein, einen Hinweis darauf,“ angefügt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Zusammensetzung und Höhe der Heuer einschließlich aller auf Grund des Heuerverhältnisses gewährten Vergütungen und deren Fälligkeit,“.

ee) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Heuerverhältnisses“ ein Semikolon und die Worte „bei befristeten Heuerverhältnissen: vorhersehbare Dauer des Heuerverhältnisses,“ angefügt.

ff) In Nummer 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 7 die folgenden Nummern 8 bis 11 angefügt:

„8. die vereinbarte Arbeitszeit,

9. Dauer des jährlichen Urlaubs,

10. Fristen für die Kündigung des Heuerverhältnisses,

11. der in allgemeiner Form gehaltene Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Bordvereinbarungen, die auf das Heuerverhältnis anzuwenden sind.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Hat das Besatzungsmitglied länger als einen Monat seine Arbeitsleistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Land oder auf einem Schiff unter fremder Flagge zu erbringen, so muß der Heuerschein dem Besatzungsmitglied vor seiner Abreise ausgehändigt werden und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Dauer der im Ausland oder auf dem Schiff unter fremder Flagge auszuübenden Tätigkeit,
2. die Währung, in der die Heuer ausgezahlt wird,
3. gegebenenfalls die mit dem Auslandsaufenthalt oder dem Aufenthalt auf einem Schiff unter fremder Flagge verbundenen zusätzlichen Leistungen,
4. gegebenenfalls die Bedingungen für die Rückkehr des Besatzungsmitgliedes.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, 8, 9 und 10 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Bordvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Heuerverhältnis gelten. Ist in diesen Fällen die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden.

(4) Wenn dem Besatzungsmitglied ein schriftlicher Heuervertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, soweit der Heuervertrag die in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 geforderten Angaben enthält.

(5) Jede Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Besatzungsmitglied spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen; die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Bordvereinbarungen, auf die nach Absatz 1 Nr. 11 oder nach Absatz 3 verwiesen worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 78 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 23, 25, 26“ durch die Angabe „§§ 23 bis 26“ ersetzt.

381/95

3. Nach § 147 wird folgender § 148 eingefügt:

„§ 148

Übergangsvorschrift zum Gesetz
über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis
geltenden wesentlichen Bedingungen
(Nachweisgesetz)

„Hat das Heuerverhältnis bereits am ... (einsetzen:
Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über den Nach-
weis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesent-
lichen Bedingungen) bestanden, ist dem Besatzungs-
mitglied auf sein Verlangen innerhalb von zwei Mo-
naten ein Heuerschein im Sinne des § 24 auszuhän-
digen. Soweit eine früher ausgestellte Urkunde oder
ein schriftlicher Heuervertrag die nach § 24 erfor-
derlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflich-
tung.“

Artikel 5

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317),
zuletzt geändert gemäß Artikel 55 der Fünften Zustän-
digkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993
(BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Den Entlassungen stehen andere Beendigungen
des Arbeitsverhältnisses gleich, die vom Arbeit-
geber veranlaßt werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beabsichtigt der Arbeitgeber, nach Absatz 1 an-
zeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat
er dem Betriebsrat rechtzeitig die zweckdienli-
chen Auskünfte zu erteilen und ihn schriftlich
insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu ent-
lassenden Arbeitnehmer,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der
Regel beschäftigten Arbeitnehmer,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen
vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl
der zu entlassenden Arbeitnehmer,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindun-
gen vorgesehenen Kriterien.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Arbeitgeber hat gleichzeitig dem Ar-
beitsamt eine Abschrift der Mitteilung an
den Betriebsrat zuzuleiten; sie muß zumin-
dest die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vor-
geschriebenen Angaben enthalten.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anzeige muß Angaben über den Na-
men des Arbeitgebers, den Sitz und die Art
des Betriebes enthalten, ferner die Gründe
für die geplanten Entlassungen, die Zahl
und die Berufsgruppen der zu entlassenden
und der in der Regel beschäftigten Arbeit-
nehmer, den Zeitraum, in dem die Entlas-
sungen vorgenommen werden sollen und
die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl
der zu entlassenden Arbeitnehmer.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a einge-
fügt:

„(3a) Die Auskunfts-, Beratungs- und Anzeige-
pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch
dann, wenn die Entscheidung über die Entlassun-
gen von einem den Arbeitgeber beherrschenden
Unternehmen getroffen wurde. Der Arbeitgeber
kann sich nicht darauf berufen, daß das für die
Entlassungen verantwortliche Unternehmen die
notwendigen Auskünfte nicht übermittelt hat.“

2. § 22a wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.